

Sitzungsbericht vom 11.04.2024

1. Stellungnahmen zu privaten Bauvorhaben gegenüber der Baurechtsbehörde

a) Antrag auf Baugenehmigung zum Einbau einer Wohnung in das DG mit Dachgaube und Fluchtbalkon, Johannes-Fischer-Str. 6

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat bei 12 Ja-Stimmen (Gemeinderäte Auwärter, Baral, Bauser, Brandmeier, Di Muzio, Jourdan, Koske, Lachenmann, Laich, Repphun, Winkeler, Bürgermeister Feigl), 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (Gemeinderat Häberle) folgenden **Beschluss**:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung zum Einbau einer Wohnung in das Dachgeschoss mit Dachgaube und Fluchtbalkon auf dem Flst. 96, Johannes-Fischer-Str. 6 wird erteilt.

b) Antrag auf Bauvorbescheid zum Neubau von drei Wohnhäusern auf den Flst. 2155 und 2159, Mühlweg

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden **Beschluss**:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf Bauvorbescheid zum Neubau von drei Wohnhäusern auf den Flurstücken 2155 und 2159, Mühlweg wird nicht erteilt.

c) Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan zur Errichtung einer Terrassenüberdachung, Heckengäustraße 13

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat bei 11 Ja-Stimmen (Gemeinderäte Auwärter, Baral, Bauser, Brandmeier, Di Muzio, Jourdan, Koske, Lachenmann, Repphun, Winkeler, Bürgermeister Feigl), 2 Nein-Stimmen (Gemeinderäte Häberle, Laich) und 0 Enthaltungen folgenden **Beschluss**:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan zur Errichtung einer Terrassenüberdachung, Heckengäustraße 13 wird erteilt.

d) Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Dachterrasse auf der Fahrzeughalle des Feuerwehrhauses, Hölderlinstraße 2/1

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat bei 11 Ja-Stimmen (Gemeinderäte Auwärter, Baral, Bauser, Di Muzio, Häberle, Jourdan, Koske, Lachenmann, Repphun, Winkeler, Bürgermeister Feigl), 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen (Gemeinderäte Brandmeier, Laich) folgenden **Beschluss**:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Dachterrasse auf der Fahrzeughalle des Feuerwehrhauses, Hölderlinstraße 2/1 wird erteilt.

2. Baugebiet Mittelfeld III und Umgebung

- Planung der Freianlagen mit Spielplatz

- Ausschreibung der Landschaftsbauarbeiten

In öffentlicher Sitzung am 23.07.2020 wurde dem Gemeinderat erstmalig der Entwurf der Erschließungs- und Freianlagenplanung für das Neubaugebiet Mittelfeld III und Umgebung vorgestellt. Die Kosten für die Freianlagen (sämtliche Landschaftsbauarbeiten mit Spielplatz) wurden seinerzeit auf insgesamt 700.000 € geschätzt. Der Gemeinderat hat damals der weiteren Ausarbeitung der Planungen auf dieser Grundlage zugestimmt.

Zur Abwicklung der Erschließungsmaßnahmen einschließlich der Landschaftsbauarbeiten (mit Spielplatz) des Baugebiets Mittelfeld III durch den Erschließungsträger LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) wurde am 11.11.2022 ein Erschließungsvertrag abgeschlossen.

Im Zuge der Erschließung des Neubaugebiets plant die Gemeinde eine Umgestaltung des westlichen Ortseingangs entlang der Hauptstraße/K 4377 und Rötestraße. Dort werden u.a. neue Gehwege sowie eine Radwegverbindung vom zukünftigen Kreisverkehr zum Feldweg in Richtung Althengstett hergestellt. Außerdem werden die beiden vorhandenen Bushaltestellen an der Hauptstraße verlegt und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften behindertengerecht ausgestaltet. Des Weiteren sind 5 Fahrradabstellplätze und 2-3 Stellplätze für Carsharing-Parkplätze geplant. Um die von der Gemeinde zu stemmenden Baukosten zu reduzieren, wurden verschiedene Fördergelder nach dem Landesverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) beantragt. Um diese in Anspruch nehmen zu können, wurden im Rahmen der Entwurfsplanung sämtliche förderfähigen Maßnahmen der Gemeinde zugeordnet und die ursprünglich vereinbarte hälftige Kostenteilung zwischen Baugebiet und Gemeinde zur Umgestaltung der Hauptstraße mit Herstellung des Kreisverkehrs kostenneutral geändert. Eine weitere gemeindliche Maßnahme ist die Sanierung der Friedenstraße. Außerdem werden Kanal- und Wasserleitungsbaumaßnahmen in der Rötestraße sowie Schutzmaßnahmen vor Starkregenereignissen entlang der Hauptstraße zugunsten der Rötestraße umgesetzt.

Die Bereiche der in Regie der Gemeinde durchzuführenden externen Erschließungs- und Landschaftsbauarbeiten sind nicht Bestandteil des Erschließungsvertrags für das Baugebiet Mittelfeld III.

Das Architekturbüro ARP Architektenpartnerschaft Stuttgart GbR hat die bisherigen Planungen der Freianlagen (Leistungsphasen 1-4 der HOAI) des Gesamtprojektes (auch der gemeindlichen Maßnahmen) im Rahmen des mit der KE geschlossenen Architektenvertrags durchgeführt. Ab Leistungsphase 5 HOAI werden die Projekte der KE und der Gemeinde nun getrennt abgewickelt, auch um den vergaberechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf die bevorstehenden Ausschreibungen der Bauleistungen Rechnung zu tragen.

Eine fortgeschrittene Entwurfsplanung für die Freianlagen liegt zwischenzeitlich vor. Die aktualisierten Baukosten für die erforderlichen Landschaftsbauarbeiten auf Grundlage dieser Freianlagenplanung liegen bei insgesamt 667.012,85 € (inkl. MwSt.).

Die davon auf das Baugebiet entfallenden Kosten in Höhe 539.171,15 € (Spielplatz 423.217,55 €, öffentliche Grünflächen 115.953,60 €) werden von den zukünftigen Grundstückseigentümern auf Grundlage der abgeschlossenen Kostenübernahmevereinbarungen getragen. Auf die von der Gemeinde durchzuführenden externen Landschaftsbauarbeiten entfällt somit ein Kostenanteil 127.841,70 €.

Für die förderfähigen Maßnahmen in Regie der Gemeinde (Erschließungsbauarbeiten einschließlich der Landschaftsbauarbeiten) wurden Zuwendungen nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) beantragt. Nach Optimierung des Förderantrags unter Einbeziehung des Sonderprogrammes „Stadt und Land“ beläuft sich die mit Zuwendungsbescheid vom 13.12.2022 für die Gesamtmaßnahme bewilligte Zuwendung auf insgesamt 529.025 €.

Da die Landschaftsbauarbeiten des Baugebiets und die externen Landschaftsbauarbeiten der Gemeinde unmittelbar aneinander anschließen, wäre es zwar wünschenswert, aber nicht notwendig, dass derselbe Auftragnehmer die Bauleistungen (Lose) beider Auftraggeber ausführt. Zur Frage der Gestaltung einer gemeinsamen Ausschreibung im Einklang mit dem Vergaberecht, dem die Gemeinde, nicht aber der Erschließungsträger unterliegt, wurden juristische Stellungnahmen eingeholt. Im Ergebnis ist eine gemeinsame öffentliche Ausschreibung aus juristischer Sicht zulässig, wobei zwei getrennte Lose für die Bauleistungen des

Erschließungsträgers und der Gemeinde gebildet werden müssen. In die Ausschreibungsunterlagen werden die im Einzelnen erforderlichen Vorgaben aufgenommen.

Frau Fischer und Frau Schuster vom Architekturbüro ARP Architektenpartnerschaft Stuttgart GbR stellten in der Sitzung die aktuellen Planungen des Spielplatzes und der Freianlagen einschließlich des Bepflanzungskonzepts ausführlich vor. Bei der Spielplatzplanung wurden auch die Ergebnisse der am 29.02.2024 durchgeführten Kinderbeteiligung berücksichtigt.

Nach eingehender Beratung fasste der Gemeinderat bei 9 Ja-Stimmen (Gemeinderäte Baral, Bauser, Brandmeier, Di Muzio, Häberle, Jourdan, Koske, Lachenmann, Bürgermeister Feigl), 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (Gemeinderat Laich) folgenden **Beschluss**:

1. Der Durchführung der Landschaftsbauarbeiten mit Spielplatz für das Neubaugebiet Mittelfeld III in Regie des Erschließungsträgers, sowie der externen Landschaftsbauarbeiten in Regie der Gemeinde wird auf Grundlage der dargestellten Planung zugestimmt. Von den Kostenermittlungen wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Umsetzung der externen Landschaftsbauarbeiten der Gemeinde das Architekturbüro ARP Architektenpartnerschaft Stuttgart GbR, Rotebühlstr. 169/1, 70197 Stuttgart auf Grundlage des mit dem Erschließungsträger geschlossenen Vertrags entsprechend dem Planungs- und Baufortschritt stufenweise mit den erforderlichen Leistungsphasen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu beauftragen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Vorliegen der Ausführungsplanung die Öffentliche Ausschreibung der externen Landschaftsbauarbeiten der Gemeinde zu veranlassen und dem Gemeinderat den Vergabevorschlag zur Entscheidung vorzulegen. Diese Ausschreibung erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung mit dem Erschließungsträger für die Landschaftsbauarbeiten des Baugebiets Mittelfeld III mit Spielplatz. Dabei werden zwei getrennte Lose gebildet.

3. Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie - Beteiligungsverfahren des Regionalverbands Nordschwarzwald

1. Rechtliche Grundlagen

Das Bundesgesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz, WindBG) legt für die Bundesländer die zu erreichenden Flächenziele fest. Demnach müssen in Baden-Württemberg bis Ende 2027 mindestens 1,1 % und bis Ende 2032 mindestens 1,8 % der Fläche als Vorranggebiete für die Windenergie festgelegt werden. Wird der Flächenbeitragswert nicht erreicht, können Ziele der Raumordnung nicht der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen entgegengehalten werden (sogenannte Super-Privilegierung). Nach Erreichen des 1,8 %-Zieles entfällt gemäß der novellierten Systematik des Baugesetzbuches (BauGB) die Privilegierung für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB außerhalb der Vorranggebiete, was die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete als sogenanntes „sonstiges Vorhaben“ im Außenbereich zwar nicht ausschließt, aber dennoch auf erhebliche Schwierigkeiten bei der Genehmigung stoßen lassen dürfte.

Für das Land Baden-Württemberg greift § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) i.V.m. § 13a Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) das Bundesziel auf und überträgt den landesweiten Flächenbeitragswert als Teilflächenziele an die Träger der Regionalplanung, bzw. an die Regionalverbände. Früher als auf Bundesebene sollen die Teilflächenziele von mindestens 1,8 % der Regionsfläche bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden.

Gemäß den genannten Bestimmungen sind in der Region Nordschwarzwald mindestens 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiet für die Windenergie festzulegen. Dies entspricht für

die gesamte Region Nordschwarzwald einer Fläche von mindestens ca. 4.200 ha. Durch den Teilregionalplan Windenergie sollen geeignete Standorte für die Nutzung von Windenergie planerisch gesichert und das Teilflächenziel von mindestens 1,8 % umgesetzt werden.

2. Bisheriges Vorgehen des Regionalverbands Nordschwarzwald

Im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung sollen in der Region Nordschwarzwald Gebiete genutzt werden, die über ein hohes Windenergiepotenzial verfügen. Aus diesem Grund wurden basierend auf dem Windatlas Baden-Württemberg (LUBW 2019) die Gebiete als sogenannte Eingangskulisse aufgenommen, die mindestens über eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von $\geq 215 \text{ W/m}^2$ in 160 m über Grund verfügen. Nur an wenigen Stellen wurden Flächen aus planerischen Gründen in Gebieten mit $< 215 \text{ W/m}^2$ zusätzlich arrondiert. Weitere rechtlich-tatsächliche und planerische Gründe, die der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage, und damit der Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergie entgegenstehen, wurden als Ausschlusskriterien in den Kriterienkatalog aufgenommen.

Basierend auf dem Kriterienkatalog wurde die erste Suchraumkulisse erstellt, die im Rahmen einer informellen Beteiligung u.a. den Kommunen und Landkreisen in der Region mit Bitte um Stellungnahme zugesandt wurde. Das Ergebnis der informellen Beteiligung wurde in einer Synopse mit zugehöriger Potenzialkulisse aufgearbeitet.

Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie erfordert die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung, d.h. auf die regionale Planungsebene abgestimmte Umweltuntersuchungen, sowie die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit und der Belange des besonderen Artenschutzes. Der zwischenzeitlich erstellte Umweltbericht fasst als schriftliche Fassung die Inhalte und Ergebnisse zusammen. Er beschreibt und bewertet den derzeitigen Zustand der Schutzgüter (Menschen und menschliche Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter, Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Fläche) und zeigt auf, wie negative Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge so weit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden können. Zur Vermeidungsstrategie gehört insbesondere auch die Entwicklung und vergleichende Bewertung von vernünftigen Planungsalternativen, welche die grundlegenden Zielstellungen des Teilregionalplans berücksichtigen und innerhalb des planungsrechtlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereichs des Planungsträgers für eine nachhaltige Raumentwicklung grundsätzlich geeignet sind, das heißt auch aus ökonomischer und sozialer Sicht in Frage kommen. Die Ergebnisse für die einzelnen Vorranggebiete wurden in Steckbriefen zusammengefasst.

Nach Vorliegen der eingegangenen Informationen wurde für die Erstellung der Entwurfskulisse eine Gesamtabwägung durchgeführt. In die Abwägung flossen insbesondere folgende Abwägungsgrundlagen ein:

- Erhöhung der Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen auf 850 m
- Berücksichtigung von Vorhaben (Kommunale Planungen bzw. Projekte, Vorhaben von Projektierern)
- Strategische Umweltprüfung
- Potenzielle Entwicklungsflächen von Kommunen, die im Rahmen der Gesamtregionalplanfortschreibung gemeldet und geprüft werden
- Überlastungsschutz (Visuelle Überlastung: Umzingelung und Riegelwirkung; prozentuale Überlastung: Flächeninanspruchnahme der Kommunen)
- Wirtschaftlichkeit (Windhöufigkeit, Hangneigung)

Unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale, die entsprechend des Windatlas Baden-Württemberg (LUBW 2019) eine vergleichsweise hohe mittlere gekappte Windleistungsdichte aufweisen und einen effizienten und wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen ermöglichen, sollen in der Entwurfskulisse in der Region Nordschwarzwald 54 Windenergieflächen

auf ca. 7.070 ha, was insgesamt ca. 3 % der gesamten Regionsfläche entspricht, als Vorranggebiete für die Windenergie festgelegt werden.

Es ist zu beachten, dass die geplanten Vorranggebiete als Entwurf im regionalen Maßstab von 1:50.000 gebietsscharf und nicht parzellenscharf dargestellt sind.

Im nächsten Schritt erfolgen derzeit die weiteren Beteiligungsverfahren. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird vom 05.02.2024 bis 05.05.2024 durchgeführt, die Öffentlichkeitsbeteiligung vom 12.02.2024 bis 15.03.2024.

3. Stellungnahme der Gemeinde Simmozheim

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 27.07.2023 hatte die Verwaltung über den Stand des informellen Beteiligungsverfahrens und die aktualisierte Suchraumkulisse Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald berichtet.

In der nun vorliegenden Fassung der Entwurfskulisse ist auf Gemarkung Simmozheim nur noch ein größeres Vorranggebiet für Windenergieanlagen im Bereich des „Gerechtigkeitswaldes“ als Standort „WC 4“ ausgewiesen.

Wie oben dargestellt wurde eine strategische Umweltprüfung durchgeführt, die wesentlichen Ergebnisse für diesen Standort sind in einem Steckbrief zusammengefasst.

In der Sitzung des Gemeinderats am 29.02.2024 hat sich der Gemeinderat bereits mit dieser Thematik befasst. Nach dem Sachvortrag der Verwaltung und eingehender Beratung wurde der Antrag gestellt, die Entscheidung über die Stellungnahme der Gemeinde Simmozheim auf die nächste Gemeinderatssitzung zu vertagen, um den Fraktionen mehr Zeit für die Prüfung und ggf. Ergänzung der von der Verwaltung vorgeschlagenen Stellungnahme einzuräumen. Dem Vertagungsantrag wurde einstimmig zugestimmt.

Bis zur Sitzung wurde nun eine ergänzte Stellungnahme erarbeitet, die der Vorsitzende detailliert erläuterte.

Nach der ausführlichen Beratung des Gremiums, ermöglichte der Vorsitzende anschließend den zahlreich anwesenden Mitbürger/innen, sich zu Wort zu melden und Fragen zu stellen. Von dieser Möglichkeit wurde zahlreich Gebrauch gemacht. Auf entsprechende Nachfrage des Vorsitzenden plädierten aus der Zuhörerschaft rund zwei Drittel gegen die Windkraft, rund ein Drittel zeigte sich aufgeschlossen für dieses Thema.

Nach eingehender Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden **Beschluss**:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens des Regionalverbands Nordschwarzwald zur Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie die zur Sitzung vorliegende Stellungnahme der Gemeinde Simmozheim abzugeben.

Anmerkung der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Gemeinde an den Regionalverband Nordschwarzwald wird im Anschluss an den Sitzungsbericht in diesem Mitteilungsblatt veröffentlicht, außerdem die bereits abgegebene Stellungnahme an den Verband Region Stuttgart bezüglich des Vorranggebiets BB 27 in Weil der Stadt an der Gemarkungsgrenze zu Simmozheim.

4. Kalkulation und Festsetzung der Benutzungsgebühren 2024/25 und 2025/26 für die Kinderbetreuungseinrichtungen **Änderung der Gebührensatzung**

1. Allgemeines

Die Gemeinde Simmozheim betreibt ihre Kindertagesstätten als eine öffentliche Einrichtung. Die Finanzierung der Angebote in der Kinderbetreuung sieht eine Kostenverteilung auf verschiedene Kostenträger vor. Sie setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Kommune sowie aus Elternbeiträgen/Benutzungsgebühren. Die Kostensteigerungen werden in den kommenden Jahren wieder entsprechend anteilig auf die Kostenträger verteilt.

Bei der Festlegung der Gebührensätze für die Betreuung im Rahmen der verlängerten Öffnungszeit (VÖ) in Kindergarten und Krippe orientiert sich die Gemeinde Simmozheim seit vielen Jahren an den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände, die jetzt auch wieder für die Kindergartenjahre 2024/25 und 2025/26 vorliegen.

Grundlage für die Bemessung der Benutzungsgebühren ist die familienbezogene Sozialstaffelung, bei der alle in der Familie lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden.

Für das Kindergartenjahr 2024/25 wird von den Verbänden eine Erhöhung der Elternbeiträge um 7,5 % und für das Kindergartenjahr 2025/26 um 7,3 % empfohlen. Die Erhöhungen in diesen beiden Jahren enthalten neben den allgemeinen Kostensteigerungen (Inflationsrate) rückwirkend auch die tariflichen Lohnsteigerungen. Mit der Empfehlung bis 2026 werden die Erhöhungen auf 2 Jahre verteilt und damit auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick behalten.

Außerdem gibt es auch für Eltern mit geringem Einkommen Unterstützungsmöglichkeiten wie z.B. die wirtschaftliche Jugendhilfe, den Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepakets.

Für die Ganztagsbetreuung (GT) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge. Bisher wurde die für die verlängerte Öffnungszeit in Kindergärten und Krippen empfohlene prozentuale Gebührenerhöhung analog bei der Ganztagsbetreuung umgesetzt.

Weiterhin bleibt es das Ziel, einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeiträge anzustreben. Der Haushaltsplan 2024 weist einen Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge in Höhe von 11,36 % aus (Plan 2023 = 10,42 %, vorläufiges Rechnungsergebnis 2022 = 11,40 %).

Insgesamt beträgt der Kostendeckungsgrad der Einrichtungen unter Berücksichtigung der jährlichen Zuweisungen des Landes und sonstiger Erträge im Haushaltsjahr 2024 = 41,14 % (Plan 2023 = 35,15 %, vorläufiges Rechnungsergebnis 2022 = 44,92 %).

Damit ergibt sich ein Zuschussbedarf lt. Haushaltsplan 2024 von 1.152.666 € (Plan 2023 = 1.238.313 €, vorläufiges Rechnungsergebnis 2022 = 925.177 €).

Bei den vorgeschlagenen Gebührensätzen wurde berücksichtigt, dass in den kommenden Jahren die im Bau befindliche Kita im Schillerareal ihren Betrieb aufnehmen wird.

Es ist eine Ganztageseinrichtung geplant, in der neben einer Ü3-Gruppe in der zweiten Gruppe sowohl Kinder über 3 Jahre (Ü3), als auch Kinder unter 3 Jahre (U3) betreut werden sollen (altersgemischte Gruppe).

Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in einer Ganztageseinrichtung waren deshalb neue Gebührensätze festzulegen, da für diese Altersgruppe bisher nur VÖ-Zeiten angeboten wurden. Dabei wurden die Gebührensätze für die Krippe entsprechend der längeren Betreuungszeit angepasst.

Der Gemeinderat hat über die Höhe der Gebührensätze nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht. Die Gebührenkalkulationen, welchen die Planansätze 2024 sowie die aktuellen Kinderzahlen zugrunde liegen, wurden dem Gemeinderat in der Sitzung ausführlich erläutert.

2. Festsetzung der Gebühren

Es sollen weiterhin 11 Monatsbeiträge im Kindergartenjahr erhoben werden.

Die Verwaltung schlug entsprechend der Empfehlung der Verbände für das Kindergartenjahr 2024/25 eine Gebührenerhöhung um 7,5 % und für das Kindergartenjahr 2025/26 eine Gebührenerhöhung um 7,3 % für alle Betreuungsangebote vor.

3. Ermessensentscheidungen des Gemeinderats

Der Gemeinderat entscheidet über die Festsetzung der Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Folgende Angaben sind einer sachgerechten Ermessensentscheidung zugrunde zu legen:

1. Die Gebührenkalkulation enthält alle gebührenfähigen Kosten nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG), soweit diese bisher bekannt sind.
2. Die Kalkulation beruht auf der Grundlage der Planansätze für das Haushaltsjahr 2024.
3. Die Abschreibungen erfolgen entsprechend den amtlichen AfA-Tabellen.
4. Den kalkulatorischen Zinsen liegt ein Zinssatz von 2,0 % zugrunde. Sie werden nach der Restwertmethode berechnet.
5. Die der Kalkulation zugrunde liegenden Kinderzahlen und Betreuungsstunden wurden nach dem Stand März 2024 ermittelt.
7. Die Kalkulationen weisen die dargestellten Gebührenobergrenzen aus.
Die gebührenfähigen Kosten für die Kindertageseinrichtungen belaufen sich lt. Haushaltsplan 2024 auf insgesamt 1.375.166 €. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Gebührensätze für die Kindergartenjahre 2024/25 und 2025/26 ergibt sich ein Gebührenaufkommen von rd. 240.600 € für das Kindergartenjahr 2024/25 und von 258.200 € für das Kindergartenjahr 2025/26. Im Haushaltsplan 2024 sind insgesamt = 222.500 € veranschlagt.

Der Kostendeckungsanteil der Elternbeiträge würde dann, bezogen auf die Planzahlen 2024, 12,29 % bzw. 13,19 % betragen und läge damit immer noch deutlich unter den angestrebten 20 %.

4. Satzungsänderung

Neben den vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen wurde die Satzung insbesondere um Regelungen betreffend das künftige Betreuungsangebot in einer altersgemischten Gruppe ergänzt.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat bei 9 Ja-Stimmen (Gemeinderäte Auwärter, Brandmeier, Di Muzio, Häberle, Lachenmann, Laich, Repphun, Winkeler, Bürgermeister Feigl), 4 Nein-Stimmen (Gemeinderat Bauser, Baral, Jourdan, Koske) und 0 Enthaltungen folgenden **Beschluss**:

1. Der Gemeinderat hat sich die beigefügte Gebührenkalkulation zu Eigen gemacht. Er stimmt den für das Kindergartenjahr 2024/25 und 2025/26 vorgeschlagenen Gebührensätzen zu.
2. Die in Anlage 4 (zu Drucksache 24/2024) dargestellte 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 21.05.2015 wird beschlossen.

Anmerkung der Verwaltung:

Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen mit den neuen Gebührensätzen wird in diesem Mitteilungsblatt veröffentlicht.

5. Bekanntgaben, Verschiedenes

a) Photovoltaikanlagen der Gemeinde

Die Verwaltung präsentierte die Stromerzeugung sowie den Eigenverbrauch der Photovoltaikanlagen der Gemeinde Simmozheim im Jahr 2023. Dabei zeigte sich eine gute Wirtschaftlichkeit der neuen Anlagen auf dem Wasserhochbehälter (Eigenverbrauchsquote 40,51 %) und auf den Betriebsgebäuden der Kläranlage (83,52 %).

Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

b) Bestätigung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024

Die Verwaltung teilte mit, dass das Landratsamt Calw mit Schreiben vom 12.03.2024 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2024 bestätigt hat, welche der Gemeinderat am

29.02.2024 zusammen mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2024 beschlossen hat. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 3.200.000 € wurde genehmigt.

Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

c) Erddeponie Simmozheim

Bürgermeister Feigl berichtete, dass auf der Erddeponie Simmozheim noch ein Restverfüllvolumen von ca. 4,700 m³ zur Verfügung stehe. Die Restlaufzeit der Erddeponie betrage lediglich noch 1-2 Jahre. Die Rekultivierungsschicht mit einem Volumen von ca. 25.000 m³ könne nicht mit Erde aus Simmozheim aufgefüllt werden, da deren Zusammensetzung für diese Schicht nicht geeignet sei. Aufgrund der rechtlichen Änderungen (Verwertung vor Entsorgung) sei zukünftig mit weniger Anlieferungen auf Erddeponien zu rechnen.

Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

6. Anfragen und Anregungen

a) Friedhof Simmozheim

Ein Gemeinderat bemängelte den derzeitigen Zustand des Simmozheimer Friedhofs.

Der Vorsitzende erläuterte, dass in den letzten Jahren zahlreiche Gräber abgeräumt wurden und die Wiederbegrünung der Flächen etwas dauere. Des Weiteren würden ab dem Frühjahr turnusmäßig wieder die Trittplattenwege zwischen den Gräbern kontrolliert. Die derzeitigen Baumaßnahmen der Evangelischen Kirchengemeinde an der Dreifaltigkeitskirche seien notwendig. Die Baufirma bemühe sich, die Einschränkungen und Verschmutzungen der Friedhofswege so gering wie möglich zu halten.

b) Efeubewuchs entlang der Steigstraße

Ein Gemeinderat wies darauf hin, dass einige Bäume entlang der Steigstraße stark mit Efeu bewachsen seien und das Efeu entfernt werden sollte. Bürgermeister Feigl sicherte zu, die betreffenden Bäume in Augenschein zu nehmen.

c) Spielgerät auf dem Geißberg

Auf Nachfrage einer Gemeinderätin bestätigte der Vorsitzende, dass die Wippe auf dem Spielplatz Geißberg repariert sei.

Der öffentliche Teil der Gemeinderatssitzung wurde um 22:40 Uhr beendet.

Stellungnahme der Gemeinde Simmozheim im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie für die Region Nordschwarzwald, Vorranggebiet (VRG) WC 4 (Gerechtigkeitswald) vom 12.04.2024 an den Regionalverband Nordschwarzwald:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 11.04.2024 gibt die Gemeinde Simmozheim im Rahmen des o.g. Beteiligungsverfahrens des Regionalverbands Nordschwarzwald zur Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie fristgerecht nachfolgende Stellungnahme ab.

Die Gemeinde Simmozheim ist sich dabei ihrer Verantwortung für eine gelingende Energiewende bewusst.

Zum Standort des VRG WC 4 im sogenannten „Gerechtigkeitswald“ merken wir kritisch an:

1. Die Gemeinde Simmozheim bittet eindringlich darum, nur Flächen in kommunalem oder staatlichem Eigentum und keine privaten Flächen bei der Ausweisung der endgültigen Fläche des VRG WC 4 zu berücksichtigen.

2. Die Gemeinde Simmozheim wird ausschließlich durch Eigenwasser versorgt, das in unseren Tiefbrunnen Allmendle I und II (Flurstücke 3718, 3721 und 522/1 auf Gemarkung Simmozheim) gefasst und gefördert wird. Zum Schutz der unterirdisch verlaufenden Trinkwasserquellen im VRG WC 4, aus denen diese Eigenwasserversorgung gespeist wird, dürfen Eingriffe in geologische Formationen nicht ohne vorherige gründliche Prüfung erfolgen, da tiefreichende Fundamentierungsarbeiten für Windkraftanlagen unweigerlich in die unterirdische Zone des Wasserschutzgebietes eingreifen können.
Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Simmozheim darf durch den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen im VRG WC 4 in keiner Weise beeinträchtigt werden. Im Falle von weiteren Planungen fordern wir deshalb entsprechende hydrogeologische Gutachten, in denen auch die möglichen Auswirkungen von Pannen, Unfällen und Risiken auf das Grundwasser untersucht und bewertet werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind unbedingt einzuhalten.
3. Im „Gerechtigkeitswald“ sind verschiedene ökologische Waldumwandlungsmaßnahmen vorgesehen (siehe beiliegende Standortkarten und Maßnahmenbeschreibungen A 14 a-c). Die genannten Bereiche können als Standorte für Windkraftanlagen nicht genutzt und dürfen nicht beeinträchtigt werden.
Die im „Gerechtigkeitswald“ vorhandenen Habitatbaumgruppen und Habitatbäume sind ebenfalls zu berücksichtigen.
4. Die durchgeführte Strategische Umweltprüfung (SUP) für das VRG WC 4 stellt aus Sicht der Gemeinde Simmozheim lediglich eine erste, allerdings noch nicht ausreichende Grundlage für Standortentscheidungen dar. Die Ergebnisse der SUP enthalten Anhaltspunkte zu betroffenen Schutzgütern, die bei allen weiteren Schritten und Planungen im Einzelnen vertieft untersucht und mit entsprechenden Gutachten hinterlegt werden müssen. Die dann vorliegenden Ergebnisse müssen vollständig beachtet werden. Dies gilt in besonderer Weise für den Artenschutz.
5. Der „Gerechtigkeitswald“ ist ein wichtiges und beliebtes Naherholungsgebiet für die Bevölkerung von Simmozheim und der umliegenden Gemeinden. Im Gebiet verlaufen zahlreiche Wanderwege. Im Falle konkreter weiterer Planungen ist darauf besondere Rücksicht zu nehmen.
6. Im VRG WC 4 sowie im übrigen Gebiet des „Gerechtigkeitswaldes“ sind mehrere als besondere Kulturgüter schützenswerte Hügelgräber aus dem 8. bis 5. Jahrhundert v. Chr. erkennbar vorhanden. Es ist darauf zu achten, diese historisch bedeutsamen Zeugen einer durchgehenden Besiedelung der Region zu bewahren, sowie ihr natürlich gewachsenes Umfeld und potentielle weitere Fundstätten in der Umgebung zu erhalten. Weiteres ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzuklären.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Feigl
Bürgermeister“

Stellungnahme der Gemeinde Simmozheim im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung des Vorranggebiets (VRG) BB-27 vom 26.01.2024 an den Verband Region Stuttgart:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 25.01.2024 gibt die Gemeinde Simmozheim im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart im Funktionsbereich Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen form- und fristgerecht folgende Stellungnahme zum Vorranggebiet (VRG) BB-27 ab:

1. Aufgrund der Ausweisung des VRG BB-27 entlang ihrer östlichen Markungsgrenze ist die Gemeinde Simmozheim von dieser Planung unmittelbar und stark betroffen. An der Betroffenheit

aufgrund der Grenzlage ändern auch administrative Grenzen nichts. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Gemeinde Simmozheim bei allen weiteren Schritten und Planungen des Verbands Region Stuttgart in diesem Bereich in Zukunft eingebunden werden muss.

2. Der Abstand des VRG zu den Siedlungsgebieten von mindestens 800 m muss durchgängig eingehalten werden.
3. Der Abstand des VRG zu Einzelwohnhäusern im Außenbereich von mindestens 600 m muss durchgängig und insbesondere im Hinblick auf die Aussiedlerhöfe Kapf (Flurstück 1171) und Löschbrunnen (Flst. 995 und 996) eingehalten werden.
4. Eine Beeinträchtigung des Gartenhausgebiets „Löchle“ am nördlichen Ortsrand der Gemarkung Simmozheim durch das VRG wird abgelehnt.
5. Eine Beeinträchtigung der ausgewiesenen Waldrefugien in den Gewannen „Steinhörnle“ (Flst. 635) und „Ochsenstraße“ (Flst. 3973 und 3983) durch das VRG wird abgelehnt.
6. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung für das VRG sind bei allen weiteren Schritten und Planungen unbedingt und vollständig zu beachten. Eine starke Betroffenheit sehen wir insbesondere im südlichen Teilgebiet des vorgesehenen VRG (erhebliche optische Beeinträchtigung für die nach Süden ausgerichtete Ortslage mit Weiler Büchelbronn, Schattenwurf, Unzugänglichkeit des Gebiets aufgrund fehlender Wege und infolge dessen starker Eingriff in den Naturhaushalt durch Waldrodung, übermäßige Beeinträchtigung der Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion (Wandergebiet), erhebliche Beeinträchtigung eines einzigartigen Wildgebiets und windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten). Dieser südliche Teil des VRG wird von der Gemeinde Simmozheim aus den genannten Gründen abgelehnt.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Feigl
Bürgermeister“

Ergänzende Stellungnahme vom 30.01.2024:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 26.01.2024 weisen wir nochmals explizit auf die besondere Sensibilität im Hinblick auf unsere Trinkwasserversorgung im Wasserschutzgebiet hin. Die Gemeinde Simmozheim wird ausschließlich durch Eigenwasser versorgt, das in unseren Tiefbrunnen Allmendle I und II (Flurstücke 3718, 3721 und 522/1 auf Gemarkung Simmozheim) gefasst und gefördert wird. Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Simmozheim darf durch den Bau und den Betrieb von Windkrafträdern im Vorranggebiet BB-27 in keiner Weise beeinträchtigt werden. Im Falle von weiteren Planungen fordern wir entsprechende hydrogeologische Gutachten, in denen auch die möglichen Auswirkungen von Pannen, Unfällen und Risiken auf das Grundwasser untersucht und bewertet werden. Der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind unbedingt einzuhalten.

Wir bitten um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Feigl
Bürgermeister“